

für den Einkauf

1. Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der KielNET GmbH (KielNET) und dem Auftragnehmer (AN) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle von KielNET in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.

(2) Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN erkennt KielNET nicht an, es sei denn, KielNET stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

(3) Durch Abgabe eines Angebotes, eine Auftragsbestätigung bzw. durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung von KielNET unterwirft sich der AN diesen Einkaufsbedingungen, sofern KielNET ihm diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf andere Weise dergestalt allgemein bekannt gemacht hat, dass er mit ihrer Anwendung rechnen musste.

2. Vertragsabschluss

(1) Angebote sind einfach, für KielNET unverbindlich und kostenlos einzureichen. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten bzw. im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

(2) Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben Geltung, wenn sie von KielNET schriftlich bestätigt werden.

(3) Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. KielNET behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen eingeht.

(4) Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von KielNET unzulässig und berechtigt KielNET, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Bei Zustimmung durch KielNET gilt der Dritte als Erfüllungsgehilfe des AN.

(5) Der AN hat auf sämtlichen Lieferdokumenten, Mitteilungen, Bestätigungen und Rechnungen die Bestellnummern der KielNET anzugeben.

3. Lieferung und Leistung

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und läuft, sofern kein Fixtermin vereinbart wurde, vom Datum des Bestelltages an.

(2) Der AN ist verpflichtet, KielNET unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände (auch bei höherer Gewalt) eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er seine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Unterlässt der AN die Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis KielNET gegenüber nicht berufen.

(3) Teillieferungen sowie Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungstermin sind nur zulässig, wenn KielNET sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt. Einvernehmliche Teillieferungen sowie Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungstermin haben keinen Einfluss auf vereinbarte Zahlungsziele und -fristen.

(4) Erfüllt der AN nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so ist KielNET berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des ausstehenden Lieferwertes pro angefangener Woche, höchstens jedoch 10 % des Auftragswertes, zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die

Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt KielNET, der Nachweis eines niedrigeren Schadens dem AN vorbehalten. Insbesondere ist KielNET berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon unberührt.

(5) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von KielNET benannten Empfangsstelle über.

(6) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

4. Gewährleistung und Rechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Menge und Beschaffenheit besitzen sowie der übernommenen Garantie und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Seine Haftung erstreckt sich stets auf Vorsatz und Fahrlässigkeit; Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte werden von KielNET ausdrücklich widersprochen.

(2) Sofern ein Pflichtenheft erstellt wurde, sichert der AN die Einhaltung zu.

(3) KielNET hat die Ware unter Berücksichtigung der betrieblichen und technischen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und festgestellte Mängel gegenüber dem AN zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen beim AN eingeht.

(4) Bei Vorliegen eines Mangels innerhalb der ersten 6 Monate ab Lieferung wird widerleglich vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen KielNET ungekürzt zu. KielNET ist berechtigt, vom AN nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Neulieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

(5) Das Recht auf Rücktritt oder Minderung sowie auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleibt KielNET ausdrücklich vorbehalten.

(6) Die Dauer der Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Der AN ist verpflichtet, Regressansprüche unverzüglich nach Geltendmachung durch KielNET bei seinen Vorlieferanten anzumelden und diese Regressansprüche an KielNET erfüllungshalber abzutreten. Er hat zudem die Abtretung dem Vorlieferanten unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig hiervon bleibt die eigene Verpflichtung des AN gegenüber KielNET bestehen.

(8) Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird KielNET von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, KielNET auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. KielNET ist auch berechtigt, auf Kosten des AN vom Inhaber der Schutzrechte die erforderlichen Genehmigungen zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung usw. zu beschaffen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise sind feste Preise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich „frei Verwendungsstelle“ einschließlich sämtlicher Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten sowie Gebühren für Anlieferung und Entladung an der von KielNET benannten Lieferanschrift, soweit nichts anderes vereinbart ist. Mehrkosten wegen nicht

eingehaltener Versandvorschriften gehen zu Lasten des AN.

(2) Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

(2) Zahlungsziel ist nach Wahl von KielNET innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn KielNET aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält.

(3) Zahlungsziele und Zahlungsfristen beginnen mit Eingang der buchungsfähigen Rechnung, jedoch nicht vor Lieferung, ggf. erforderlicher Abnahme und vollständiger Beseitigung der Mängel. Maßgeblich für die Wahrung eines Zahlungsziels oder einer Zahlungsfrist ist das Datum, an dem KielNET den Überweisungsauftrag erteilt.

(4) Forderungen gegen KielNET dürfen nur mit ihrem schriftlichen Einverständnis abgetreten oder verpfändet werden.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KielNET in gesetzlichem Umfang zu.

(2) Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

7. Kündigung und Rücktritt

(1) KielNET ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne des § 333 StGB (Bestechung) gegeben sind. KielNET kann vom AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen.

(2) KielNET kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

8. Haftung des Auftragnehmers

Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich für Vorsatz und jede Art der Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist er verpflichtet, KielNET von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber KielNET im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Partei geltend machen, es sei denn, der AN hat den geltend gemachten Schaden nicht zu vertreten.

9. Haftung des Auftraggebers

Ansprüche gegen KielNET auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, KielNET oder seine Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Haftet KielNET in Fällen leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Produkthaftung

Soweit der AN für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, verpflichtet er sich, KielNET von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. KielNET wird den AN unverzüglich über die Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche informieren und ohne Rücksprache keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen.

11. Qualitätssicherung, Integrität und Umweltschutz

(1) Der AN verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem mit den in der Norm

für den Einkauf

EN ISO 9001 definierten Anforderungen vorzuhalten und auf Anforderung der KielNET nachzuweisen. Kommt es zu fehlerhaften Lieferungen, ist der AN verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden einzugrenzen sowie Fehler dauerhaft auszuschließen.

(2) Der AN verpflichtet sich, Vorkehrungen zur Vermeidung von wirtschaftsschädigenden Handlungen zu treffen.

(3) Sämtliche Vorgaben des ElektroG sind vom AN einzuhalten. Der AN ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von gegebenenfalls anfallendem Verpackungsmaterial und Elektro- und Elektronikschrott, welche in Zusammenhang mit der vereinbarten Lieferung bzw. Leistung stehen, verpflichtet. Auf Verlangen der KielNET wird er die gesetzeskonforme Entsorgung nachweisen und die zum Nachweis gegenüber Behörden erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Der AN stellt KielNET von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus einer schuldhaften Verletzung seiner Verpflichtungen resultieren, frei.

12. Überlassene Unterlagen

(1) An den dem AN überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich KielNET etwaige Eigentums- und Urheberrechte vor.

(2) Solche Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen dürfen nur zur Erarbeitung oder Erbringung der vereinbarten Leistung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne Zustimmung von KielNET nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung des Auftrags einschließlich etwaig angefertigter Kopien unaufgefordert zurückzugeben.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm bei und im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen (wie z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, der Vertragsschluss, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) bzw. Unterlagen oder sonstige Angaben, die als vertraulich bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern oder Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen von KielNET zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages notwendigerweise betraut sind; der AN stellt sicher, dass diese die Informationen vertraulich behandeln und nur in dem für sie notwendigen Umfang verwenden. Der AN darf vertrauliche Informationen im Rahmen von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen im jeweils erforderlichen Umfang offen legen, nachdem er KielNET hierüber informiert hat und KielNET nicht widersprochen hat. Der AN wird für vertrauliche Informationen sowie für ihm überlassene Unterlagen keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt 3 Jahre über die Vertragslaufzeit hinaus.

(2) Der AN verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung dieses Vertrages einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen auch Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen. Im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN hat dieser seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich, dem Datenschutzbeauftragten von KielNET auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in

der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

14. Werbung

Der AN ist ohne vorherige Zustimmung von KielNET nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

15. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der von KielNET benannte Bestimmungsort für die Lieferung bzw. Leistung.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel. KielNET ist auch berechtigt, am Sitz des AN zu klagen.

KielNET GmbH, 01.01.2008